

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

## ALFONS HAAR MASCHINENBAU GmbH & Co. KG, Hamburg, Stand 1.12.2008

### 1. Vertragsabschluss

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen als Verkäufer/Lieferant zugrunde. Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen – auch soweit sie über den Regelungsinhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinausgehen – werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Ein Eigentumsvorbehalt an der von Ihnen gelieferten Ware ist ausgeschlossen. Ein Kontokorrentvorbehalt sowie ein verlängerter Eigentumsvorbehalt auch an der von Ihnen gelieferten Ware sind ebenfalls ausgeschlossen.

Nur schriftlich durch unsere Einkaufsabteilung erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Wir können Änderungen des Vertragsinhalts auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere wegen der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

### 2. Technische Dokumentation

Unterlagen aller Art, die wir zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle usw. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht vervielfältigt, für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind uns ohne besondere Aufforderung zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden. Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, so lange sie sich in Ihrem Besitz befinden, gegen Beschädigungen und Abhandenkommen ohne Kosten für uns zu versichern. Sollten sie Ihrer Verpflichtung zur Rücksendung nicht nachkommen, so sind Sie verpflichtet, Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen bis fünf Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung aufzubewahren. Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen die Aufbewahrungs- oder Rücksendepflichten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von € 5001 pro Verstoß, jedoch insgesamt höchstens € 15.000 geltend zu machen.

Die von Ihnen nach unseren Angaben oder Unterlagen hergestellten Fertigungsmittel wie z. B. Modelle, Vorrichtungen, EDV-Programme usw. dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen von Ihnen weder zu eigenen Zwecken verwendet noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden. Durch unsere Zustimmung zu Ihren Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Ihre Mängelhaftungs- und Garantieverpflichtungen im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für von uns gemachte Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Nach Ausführung der Lieferung/Leistung haben Sie uns die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Messprotokolle und andere, den Vertragsgegenstand betreffende, technische Unterlagen zu übersenden. Werkzeuge und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung unserer Bestellung gefertigt und durch Sie gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über. Dies gilt auch für Werkzeuge und andere Hilfsmittel, die über den Stückpreis der einzelnen Bestellungen durch Sie berechnet werden. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass Sie diese Gegenstände für uns unentgeltlich verwahren. Die Gegenstände sind deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis abgegolten. Auf unsere Werkzeuge, Zeichnungen, Beistellungen und Ähnliches steht Ihnen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

### 3. Unklare Bestellungen

Bei erkennbar unklaren Materialbezeichnungen, technischen Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Bestellungen sind Sie verpflichtet, den zuständigen Einkäufer bei Alfons Haar hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und eine Klärung herbeizuführen. Schäden aus einer diesbezüglichen schuldhaften Unterlassung gehen allein zu Ihren Lasten.

### 4. Verpackung

Die Verpackung des Liefergegenstandes (innen und außen) ist so auszulegen, dass er den Transport und eine Lagerzeit von bis zu 12 Monaten übersteht. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Liefergegenstände sind mit ausreichendem

Korrosionsschutz zu versehen. Schäden aufgrund eines Verpackungsmangels gehen ausschließlich zu Ihren Lasten. Kommt die Verpackung im beschädigten Zustand an, sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhalts zu verweigern. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Rechnung und Gefahr. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit technisch vertretbar, sind Gitterboxen oder Mehrwegpaletten als Verpackungsmaterial zu benutzen. Packeinheiten über 1,5 zu Gewicht müssen mit LKWs angeliefert werden, die per Kran entladbar sind.

### 5. Liefertermine, Lieferverzug

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle oder die termingerechte erfolgreiche Abnahme. Sobald für Sie erkennbar wird, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbracht werden kann, haben Sie dies dem zuständigen Einkäufer unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.

Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind dann auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt/die Kündigung zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt/die Kündigung erklären. Im Verzugfall sind Sie verpflichtet, auf Ihre Kosten per Express oder per Luftfracht zu liefern. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten haben.

Bei vorzeitiger Anlieferung behalten wir uns vor, die Lieferung auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Die Zahlung erfolgt erst zum vereinbarten Fälligkeitstag.

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Eine Zahlung der Rechnung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung innerhalb der Zahlungsziele. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge in den Lieferpapieren aufzuführen. Bei Teillieferungen ist auch die Fälligkeitsregelung unter 10. zu beachten.

### 6. Garantie, Mängelhaftung

Sämtliche Lieferungen/Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, des Wissens, der Wissenschaft und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie den vorgesehenen Anforderungen und vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ware bei uns. Unsere Werknormen sind bei allen zeichnungsgebundenen Teilen verbindlich. Sind im Einzelfalle Abweichungen hiervon notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Mängelhaftungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Während der Mängelhaftungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Reparatur, Austausch der mangelhaften Teile oder durch Neulieferung, zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere die Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadensersatz zu. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu. Kommen Sie ihrer Mängelhaftungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr - unbeschadet Ihrer Mängelhaftungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, Sie von dem Mangel ggf. drohenden Schäden zu unterrichten und eine Frist zur Abhilfe zu setzen, können wir die Nachbesserung auf Ihre Kosten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Wenn Mängel von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - selbst beseitigt werden, so wird hierdurch Ihre Mängelhaftung nicht berührt.

Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung. Ihnen stehen gegenüber der Mängelhaftung keine Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte zu, sofern diese nicht auf von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen beruhen. Die Mängelhaftungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten und der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Mängelhaftungszeit mit dem Abnahmetermin, der in einer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme/Ablieferung ohne Ihr Verschulden, beträgt die Mängelhaftungszeit 36 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Mängelhaftungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Jede Mängelrüge führt zu einer Hemmung der Mängelhaftungszeit. Nachbesserungen/Ersatzlieferungen führen zu einem Neubeginn der Mängelhaftungszeit für die von ihnen betroffenen Lieferteile.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Lieferung/Leistung zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, von Ihnen insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als er durch Ihre Lieferungen/Leistungen verursacht ist. Die Schadensersatzpflicht umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie werden die Liefergegenstände, soweit technisch möglich, so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns dies auf Anforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

## 7. Beistellungen

Sie haben unsere Beistellungen gesondert zu verwahren und unser Eigentum an den Beistellungen kenntlich zu machen. Unsere Beistellungen sind lediglich zur Durchführung unserer Aufträge zu verwenden. Sollten die Beistellungen durch eine Bearbeitung über das technologisch notwendige Maß hinaus Ausschuss werden und haben Sie dies zu vertreten, so haben Sie den vollen Wert der Beistellungen zu ersetzen.

## 8. Schutzrechte

Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen sich gegenseitig zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken. Ist die Verwertung der Ware für uns notwendig mit der Benutzung eines Patentes oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechtes von Ihnen verbunden, so gewähren Sie uns das unwiderrufliche Recht auf uneingeschränkte, unbefristete und unentgeltliche Nutzung.

## 9. Preise, Versand, Verpackung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen bzw. den Abzügen vergleichbarer früherer Lieferungen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffener Absprache zulässig.

## 10. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert mit ordnungsgemäßen Inhalt und in ordnungsgemäßer Form (z. B. Einhaltung der Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes) einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen. Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten.

### Rechnungsadresse:

Alfons Haar Maschinenbau GmbH & Co. KG  
Fangdieckstraße 67  
22547 Hamburg

Die Zahlung erfolgt nach Lieferung (Gefahrenübergang) und Rechnungsempfang - wenn nichts anderes vereinbart ist - nach unserer Wahl in einem Fälligkeitszeitraum von

6 bis 14 Tagen mit 3 % Skonto  
15 bis 24 Tagen mit 2 % Skonto  
25 bis 34 Tagen netto.

Bei Teillieferungen gilt erst die letzte Teillieferung als „Lieferung“ im Sinne dieser Klausel Nr. 10., es sei denn, wir haben einer Teillieferung ausdrücklich zugestimmt

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt die Abbuchung von unserem Konto bzw. der Absendetag der Zahlungsmittel. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen und/oder dem Warenursprung vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Die Bescheinigungen müssen unsere Bestellnummer tragen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## 11. Lizenzaudit bei uns

Ein sogenanntes Lizenzaudit, d.h. eine Überprüfung der von uns benutzten bzw. erforderlichen Lizenzen, insbesondere im Softwarebereich, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

## 12. Qualitätskontrollen bei Ihnen („Audit“)

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ihre Produktionsbereiche (Räume, Flächen, Anlagen) zum Zwecke der Qualitätssicherung zu besuchen („Audit“). Diese Vereinbarung dient dem gemeinsamen Interesse an Produktqualität und Produktsicherheit. Dazu werden wir uns binnen einer angemessenen Frist, mindestens jedoch fünf Tage vor dem geplanten Besuchstermin anmelden, und Sie werden uns Zutritt zu den Produktionsräumen verschaffen und uns angemessen bei dem Audit unterstützen. Wir werden angemessene Maßnahmen treffen, um Ihre berechtigten Interessen an der Vertraulichkeit der Produktionsabläufe sicherzustellen, und zwar insbesondere durch Entsendung von Mitarbeitern, die bei uns im Bereich Qualitätssicherung spezialisiert und besonders zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Sie und wir tragen die entstehenden Kosten jeweils selbst.

Sollte zwischen uns ein Wettbewerbsverhältnis bestehen, oder gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass demnächst ein Wettbewerbsverhältnis bestehen wird, und besteht aufgrund dessen Ihrerseits ein Geheimhaltungsinteresse, so werden Sie und wir uns im Voraus (d.h. vor einer Besuchsankündigung) auf eine neutrale Dritte Person einigen, die wir mit dem Audit beauftragen werden. Solange wir keine gegenteilige und begründete Mitteilung von Ihnen erhalten, dürfen wir davon ausgehen, dass entweder kein Wettbewerbsverhältnis besteht oder dass Sie trotz möglicherweise bestehenden Wettbewerbsverhältnisses mit einem Audit durch uns einverstanden sind.

Wir dürfen ihre Produktionsräume ohne vorherige Anmeldung besuchen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Wir melden uns in diesem Falle unmittelbar vor dem Besuch im Eingangsbereich des Werkes/der Produktionsbereiche, und Sie verschaffen uns unverzüglich Zutritt. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn es zu Qualitätsproblemen gekommen ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zu Qualitätsproblemen kommen wird. Wir legen Ihnen bei dem Besuch eine entsprechende kurze Begründung in Textform vor. Die vorangegangenen Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Die vorangegangenen Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für solche Bereiche Ihres Betriebes, die keine Produktionsbereiche sind, wenn wir Besuche in solchen Bereichen zum Zwecke der Qualitätssicherung für erforderlich halten dürfen. Auf Ihre Aufforderung hin werden wir in Textform begründen, warum wir den Besuch nach S. 1 für erforderlich halten.

Sie verpflichten sich, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Umsetzung Ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 sicherstellen. Wir verpflichten uns unsererseits, auf Ihre betrieblichen Belange Rücksicht zu nehmen.

## 13. Datenschutz und Speicherung von Daten

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über Sie – auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen. Wir sind damit einverstanden, dass Sie entsprechend verfahren.

## 14. Weitergabe / Untervergabe von Verträgen

Sie sind nicht berechtigt, einen Vertrag oder die Vertragsdurchführung ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung von uns an Dritte weiterzugeben oder zu übertragen. Wir sind nicht berechtigt, unsere Zustimmung zu verweigern, soweit Sie ein berechtigtes Interesse daran vorweisen können. Ausgenommen von dem Zustimmungserfordernis ist die unumgängliche Beschaffung von zur Herstellung der bestellten Ware notwendigen Materialien bzw. von Norm- oder Spezialteilen.

## 15. Schlussbestimmung

Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, hiervon unberührt.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen aller Teile Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.